



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-312.01](#)

Bregenz, am [17.04.2003](#)

[Bundesministerium für Finanzen](#)
[Himmelfortgasse 4-8](#)
[1015 Wien](#)

Auskunft:
[Dr. Harald Kraft](#)
[Tel: #43\(0\)5574/511-20212](#)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Erdgasabgabengesetz geändert werden, ein Kohleabgabengesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden](#)

Bezug: [Schreiben vom 28.03.2003, GZ 040010/7-Pr.4/03](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass den Ländern zur Begutachtung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes eine unangemessen kurze Frist eingeräumt wurde. Diese Vorgangsweise ist insbesondere deshalb abzulehnen, weil der Bund vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften zu führen hat (§ 7 FAG 2001).

Darüberhinaus weist die Vorarlberger Landesregierung darauf hin, dass die Länder dem Bund bereits im Rahmen der Steuerreform 2001 alle über 72,7 Millionen Euro hinausgehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in der Höhe von 218 Millionen Euro zugestanden haben.

Entsprechend dem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 fordert deshalb die Vorarlberger Landesregierung, dass Mindereinnahmen im Zuge der nunmehr geplanten Steuerreformen die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel im FAG 2001 zu Gunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten.

Eine Mitfinanzierung der Steuerreform durch Vorarlberg wird vor dem Hintergrund der erheblichen Mehreinnahmen durch den Bund im Rahmen der letzten großen Steuerreform 2001 entschieden abgelehnt.

Die Vorarlberger Landesregierung verlangt deshalb mit Nachdruck die Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 7 FAG 2001.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Da die Erläuterungen offenbar lediglich eine Darstellung der kassenmäßigen Auswirkungen beinhalten, wird das gesamte Ausmaß der geplanten Maßnahmen für die einzelnen Jahre nicht ersichtlich.

Durch die geplante Steuerreform, im Rahmen derer den Einnahmenausfällen bei der Lohnsteuer eine Gegenfinanzierung vor allem für den Bund aus Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer und einer neuen Kohleabgabe gegenübersteht, würde es zu einer massiven Benachteiligung von Ländern und Gemeinden gegenüber dem Bund bei den Zuflüssen aus den Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben kommen.

Während nämlich der Bund bei den von ihm geplanten Maßnahmen im Jahr 2004 mit (bereits saldierten) Einnahmenausfällen aus den Ertragsanteilen¹ in Höhe von lediglich rund 27 Mio. Euro (er würde damit lediglich rund 30 % der Ertragsanteileausfälle tragen) rechnet, wären die Länder mit Einnahmenausfällen in Höhe von insgesamt rund 29 Mio. Euro (rund 32 % der Ertragsanteileausfälle) und die Gemeinden auf derselben Bemessungsgrundlage mit rund 33 Mio. Euro (rund 38 % der Ertragsanteileausfälle) konfrontiert.

Mit anderen Worten: Der Bund finanziert die erste Etappe der Steuerreform ausschließlich auf dem Rücken von Ländern und Gemeinden und würde durch seine Gegenfinanzierungsmaßnahmen sogar auf Mehreinnahmen im Jahr 2004 in Höhe von rund 27 Mio. Euro kommen!

¹ Bei den hier enthaltenen Beträgen handelt es sich immer um Bruttobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung von Vorwegabzügen.

3. Zu den einzelnen Artikeln:

Zu Art. I – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Die beabsichtigte Abzugsfähigkeit der Studiengebühren als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (vgl. Art. I Z 5 und Z 13) wird abgelehnt, weil der Studienbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 lit. h Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972 in der gültigen Fassung, ausschließlich den Universitäten und damit indirekt dem Bund zukommt. Es ist daher nicht einzusehen, warum Länder und Gemeinden zwar nicht am Ertrag dieser Studiengebühren, sehr wohl aber an den Mindereinnahmen aus den Ertragsteuern in Folge der dargelegten Abzugsfähigkeit „partizipieren“ sollten. Vielmehr wäre im Rahmen des bereits bestehenden § 6 Studienbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 205/2001, die Rückerstattung von Studienbeiträgen bei beruflicher Tätigkeit des Studenten zu normieren.

Zu Art VI – Änderung des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes

Entschieden abgelehnt wird die beabsichtigte Änderung des § 11 Abs 2, wonach Kostenbeiträge von Hilfeempfängern oder von Dritten die beihilfenfähige Vorsteuer in dem Ausmaß reduzieren sollen wie dieser Kostenersatz das Leistungsentgelt kürzt.

Das bedeutet für die Sozialhilfeträger – also Länder und Gemeinden – , dass für die von ihnen geleisteten Entgelte an die Pflegeheimträger die 4 %ige Beihilfe (als Ersatz für die Vorsteuer) nicht mehr im vollen Umfang, sondern nur mehr von dem um die Ersätze gekürzten Entgelt zusteht. Dabei geht es um beträchtliche Beträge, wenn bedacht wird, dass diese Ersätze beispielsweise in Vorarlberg bei etwa 45% bis 50% liegen. Diese Vorgangsweise wäre auch eine klare Schlechterstellung der Pflegeheime mit Beihilfenregelung gegenüber jenen Pflegeheimen, die unter Bezugnahme auf die Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz in der Umsatzsteuerpflicht geblieben sind und dem Sozialhilfeträger die Pflegeheimtarife weiterhin mit 10% Umsatzsteuer in Rechnung stellen und bei denen es aber zu keiner Berücksichtigung der Ersatzleistungen der Hilfeempfänger oder von Dritten bei der Bemessung der abziehbaren Vorsteuer kommt.

Diese Maßnahme bringt deutlich zum Ausdruck, dass eigentlich an Stelle des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes eine ehrlichere und klarere und mit der Umsatzsteuerrecht konform gehende Lösung gesucht werden sollte. Eine derartige Lösung könnte unserer Ansicht nach beispielsweise in der Weise gefunden werden, dass das Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz ersatzlos aufgehoben wird und die bisher den Ländern und Gemeinden sowie den von diesen finanzierten Einrichtungen zugeflossenen Vergütungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz im Wege einer höheren Beteiligung an der Umsatzsteuer ausgeglichen würden. Eine derartige Maßnahme würde im Übrigen auch eine Verwaltungsvereinfachung darstellen.

Zu Art XV – Kohleabgabegesetz

Zu der mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf neu eingeführten Kohleabgabe ist grundsätzlich festzuhalten, dass, solange keine Zuweisung dieser Abgabe zu einer Abgabentype gemäß § 6 F-VG 1948 erfolgt ist, die gesetzliche Regelung derselben durch den Bundesgesetzgeber (finanz)verfassungswidrig ist. Das FAG 2001 kennt jedenfalls den Begriff der „Energieabgabe“ nicht. In § 8 Z 2 FAG 2001 ist lediglich von der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe als jeweils ausschließliche Bundesabgabe die Rede.

Vor dem Hintergrund, dass Länder und Gemeinden die Hauptlast dieser „Steuerreform“ des Bundes zu tragen hätten, wird die Einreihung der neu einzuhebenden Kohleabgabe als gemeinschaftliche Bundesabgabe verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr Herbert Sausgruber